SERVICE VOLLER ENERGIE
STADTWERKE
BAD KISSINGEN GmbH

Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH

- Technische Anschlussbedingungen (TAB Wasser) -

A. Vertragsabschluss

1. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamt-handeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

B. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung ist auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zu stellen.

C. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

1. Neuanlagen, bei denen die Versorgungsanlagen der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH nach dem 30.09.1998 erstellt wurden

   a) Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

   b) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Ver-stärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und dazugehörige Einrichtungen.

   c) Der Versorgungsbereich richtet sich nach den Versorgungsrechten der Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen

   d) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

   $$BKZ \text{ in } € = 70\ \% \times M \times K/\sum M$$

   M = Grundstücksfläche x zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstückes

   $\sum M$ = Summe aller Grundstücksflächen und zulässigen Geschossflächen, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Versorgungsanlagen angeschlossen werden können

   K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Versorgungsanlagen gemäß Abs. 1 b.

   Die zulässige Geschossfläche errechnet sich aus der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl:

Geschäftsführung Dipl.-Volkswirtin Anja Binder und Dr. Ralf Merkl
Sitz der Gesellschaft Bad Kissingen Registergericht Schweinfurt HRB 3336
Telefon (0971) 826-0 **Fax** (0971) 826-299
E-Mail info@stwkiss.de **Anschrift** Würzburger Straße 5, 97688 Bad Kissingen

e) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Abs.1 d.

f) Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung der erforderlichen Verteilungsanlagen bzw. mit der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

g) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

2. Altanlagen, bei denen die Versorgungsanlagen der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH als Eigenbetrieb vor dem 30.09.1998 erstellt wurden:

a) Wird ein Anschluss an einer örtlichen Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 30.09.1998 errichtet oder mit der Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von den vorstehenden Absätzen, nach der früheren Berechnungsmethode der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bad Kissingen vom 17.12.1992, in der Fassung vom 25.07.1997.

b) Der Baukostenzuschuss errechnet sich bei Altanlagen wie folgt:

- pro m² Grundstücksfläche 1,35 €
- pro m² tatsächliche Geschossfläche 2,45 €

D. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an den Versorgungsleitungen haben. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden und eigene Anschlüsse fordern.

2. Der Anschlussnehmer erstattet für die Erstellung der Grundstücksanschlussleitung nach Fertigstellung der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH folgende Beträge:

	DN 32	DN 40	DN 50
a) einen Grundbetrag pro Hausanschlussleitung	623,00 €	664,00 €	700,00 €
b) je angefangener Meter Hausanschlussleitung	22,00 €	26,00 €	29,00 €

Die Kosten für die Erdarbeiten und den Mauerdurchbruch sind in den genannten Beträgen nicht enthalten. Der Mauerdurchbruch und die Erdarbeiten sind vom Kunden nach den Angaben der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH in eigener Regie und auf eigene Kosten durchzuführen.
Hausanschlüsse ab DN 80 werden nach dem tatsächlichen Materialverbrauch und Zeitaufwand abgerechnet.

3. Verstärkungen oder Veränderungen der Hausanschlüsse entsprechend § 10 Abs. 4 AVBWasserV die vom Kunden zu vertreten sind, werden nach dem tatsächlichen Materialverbrauch und Zeitaufwand abgerechnet.

4. Ungewöhnliche Erschwernisse bei der Verlegung der Hausanschlüsse, etwa durch schwierige Kreuzungsverhältnisse, Unterführung von Kanälen usw. können gegebenenfalls Erschwerniszuschläge zu den für normale Verhältnisse geltenden Sätzen nach D. 2 a) bedingen.

5. Die Preisansätze gelten für den am 01.10.1998 gültigen Preisspiegel. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH behält sich eine Anpassung dieser Anlage zu der AVBWasserV sowie der Preisansätze bei Änderungen der allgemeinen Wirtschaftslage vor.

E. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Für den Anschluss der Anlage des Kunden an das Leitungsnetz, für das Setzen der Messeinrichtung und für die Inbetriebsetzung hat der Kunde die Kosten für Materialverbrauch und Zeitaufwand der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zu entrichten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe des zweifachen Verrechnungsstundenlohnes.

Geschäftsführung Dipl.-Volkswirtin Anja Binder und Dr. Ralf Merkl
Sitz der Gesellschaft Bad Kissingen Registergericht Schweinfurt HRB 3336
Telefon (0971) 826-0 **Fax** (0971) 826-299
E-Mail info@stwkiss.de **Anschrift** Würzburger Straße 5, 97688 Bad Kissingen

F. Verlegung von Messeinrichtungen (zu § 18 AVBWasserV)

Die Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

G. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen, die gem. § 19 Abs. 2 zu Lasten des Kunden anfallen, sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

H. Ablesung und Abrechnung (zu §§ 24 u. 25 AVBWasserV)

1. Die Zählerablesung erfolgt in der Regel in jährlichen Zeitabständen, am Ende des Kalenderjahres.

2. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH erhebt monatlich Abschlagszahlungen.

3. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Ablesung am Ende des Abrechnungs-zeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. bezahlten Abschläge.

4. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

I. Zahlungsverzug, Mahnung und Verzugszinsen (zu § 27 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug fälliger Beträge berechnet die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH neben Verzugszinsen von 6 % für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung, Zahlungserinnerung) einen Pauschalbetrag von 2,55 €. Wurde für das Einbringen des fälligen Betrages Personaleinsatz erforderlich, so werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt, jedoch mindestens die Hälfte eines Verrechnungsstundenlohnes.

J. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der von der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH nach § 33 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die Kosten für Materialverbrauch und Zeitaufwand der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zu entrichten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe des zweifachen Verrechnungsstundenlohnes.

K. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

L. Auskünfte

Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH ist berechtigt, der Stadt Bad Kissingen für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

M. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und auch durch Verunreinigung der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr spätestens am 15. Dezember eines jeden Jahres der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zur Ablesung vorzulegen. Wird dies unterlassen, ist die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen und in Rechnung zu stellen.

3. Der Mietpreis für ein Standrohr beträgt 5,00 € je angefangener Monat.

N. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Geschäftsführung Dipl.-Volkswirtin Anja Binder und Dr. Ralf Merkl
Sitz der Gesellschaft Bad Kissingen Registergericht Schweinfurt HRB 3336
Telefon (0971) 826-0 **Fax** (0971) 826-299
E-Mail info@stwkiss.de **Anschrift** Würzburger Straße 5, 97688 Bad Kissingen

O. Bereitstellung von Löschwasser

Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH stellt Löschwasser nur in dem Maße zur Verfügung, wie es die Leistungsfähigkeit ihres Leitungs- und Anlagensystems zuläßt. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH ist nicht verpflichtet, ausreichend Löschwassermengen vorzuhalten.

P. Inkrafttreten

Die Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH tritt nach der Veröffentlichung rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft.

Geschäftsführung
Dipl.-Volkswirtin Anja Binder und Dr. Ralf Merkl

Sitz der Gesellschaft Bad Kissingen
Registergericht Schweinfurt HRB 3336

Telefon (0971) 826-0
Fax (0971) 826-299

E-Mail info@stwkiss.de
Anschrift Würzburger Straße 5, 97688 Bad Kissingen